

an, die *allgemeine Struktur des Vorsatzes exakt auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen*. Dabei war die einem veralteten Erkenntnisstande der Psychologie entsprechende mechanische Nebeneinanderstellung von Bewußtsein und Wille zu überwinden, die sich in der Definition, „vorsätzlich handelt, wer die Tat bewußt und gewollt begeht“, niederschlug. Andererseits kann der Vorsatzbegriff des Strafgesetzbuches nicht in allen Punkten dem psychologischen Handlungsbegriff folgen, der eine weit größere Differenzierung der möglichen psychischen Strukturen von bewußten Handlungen enthält, als das Strafgesetzbuch dies zur Bestimmung der Grundrichtung strafrechtlicher Verantwortlichkeit verwerten kann. Damit ist keineswegs irgendeinem „juristischen“ Handlungsbegriff oder Vorsatzbegriff das Wort geredet, der die psychologischen Gesetzmäßigkeiten leugnet. Es muß jedoch erkannt werden, daß die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach bestimmten Leitlinien zu erfolgen hat, die die wesentlichsten Gesichtspunkte wiedergeben müssen, an denen die verschiedenen Taten und subjektiven Erscheinungsformen des Verschuldens zu messen sind. Die Bestimmung dieser Kriterien muß in Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Psychologie vorgenommen werden, braucht aber nicht notwendig alle Feinheiten der Differenzierung der psychischen Handlungsabläufe zu verfolgen, wie es die Psychologie als konkrete Wissenschaft tun muß. So war z. B. zu entscheiden, ob man für die impulsiven Handlungen, die sich von überlegten und gründlich geplanten anderen vorsätzlichen Taten recht beachtlich unterscheiden, einen besonderen Begriff mit besonderen Verantwortlichkeitsregeln bilden muß. Derartige impulsive Entscheidungen zur Tat **finden besonders oft bei Diebstahls- oder Unterschlagungshandlungen** statt. Der Versuch zu einer derartigen Differenzierung würde aber bei den geringen Möglichkeiten des Gesetzes, der Differenzierung der Verantwortlichkeitsregeln Ausdruck zu verleihen, wenig fruchtbar werden. In der Bestimmung der zu treffenden Maßnahmen träte ein derartiger Wirrwarr ein, daß das Strafgesetzbuch seine Funktion der Anleitung durch Setzung von Richtlinien verlieren würde. Für die Entscheidung des jeweiligen Einzelfalles aber ist die Erkenntnis der Psychologie, daß die Handlungen weit differenzierter sind als das Gesetz es auszudrücken vermag, und die Herausarbeitung